

Statuten

des Vereins



**mit Sitz in
5610 Wohlen AG**

Gründung im Jahr 2001

Statuten geändert an der Vereinsversammlung vom 10.1.2026

Inhaltsverzeichnis

STATUTEN BUSSOLA OK	3
1. NAME UND SITZ	3
2. ZWECK UND AUFGABE.....	3
3. MITGLIEDSCHAFT BEIM VERBAND.....	3
4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
5. AUSTRITTE ODER AUSSCHLÜSSE VON MITGLIEDERN.....	4
6. ORGANISATION	5
7. VEREINSVERSAMMLUNG	5
8. VORSTAND	5
9. REVISIONSSTELLE	6
10. UNTERSCHRIFTENBERECHTIGUNG	6
11. ABSTIMMUNGSMODUS.....	6
12. GÖNNER.....	7
13. FINANZIELLES UND HAFTUNG	7
14. STATUTENÄNDERUNGEN	7
15. VEREINSKOMMUNIKATION	7
16. DATENSCHUTZ	8
17. AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

Statuten bussola ok

Nachstehende Ausführungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form geschrieben. Selbstverständlich gelten die Ausführungen für alle Geschlechter.

1. Name und Sitz

- 1.1. Der bussola Orientierungslauf Klub (ok), kurz «bussola ok», ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und hat rechtsgültig Sitz in Wohlen AG.
- 1.2. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1. Der bussola ok bezweckt die Förderung und Verbreitung des Orientierungslauf-Sportes im Allgemeinen, auf dem Gebiet des Breiten- und Spitzensportes im Besonderen sowie die Wahrung der Interessen der Orientierungsläufer.
- 2.2. Der bussola ok soll auch den OL in den Schulen (in Verbindung mit dem Lehrkörper) und den Nachwuchs aller Altersstufen fördern.
- 2.3. Der bussola ok unterstützt alle Sportbewegungen im Zusammenhang mit OL und setzt sich für die Ausbildung von Jugend+Sport-Leitern, OL-Kartenzeichnern sowie für die Durchführung von Jugend+Sport-Kursen ein.
- 2.4. Der bussola ok unterstützt Veranstaltungen, welche das aktive Vereinsleben fördern (z.B. Klub-Reise, Klub-Weekends, Übernachtungsweekends, Jahresmeisterschaft, etc.).
- 2.5. Der bussola ok kann Trainings anbieten. Über allfällig von den Teilnehmern zu erhebende Unkostenbeiträge entscheidet der Vorstand.

3. Mitgliedschaft bei den Verbänden

- 3.1. Der bussola ok ist Mitglied des Aargauer OL-Verbandes (AOLV) und des Schweizerischen Orientierungslauf-Verbandes (Swiss Orienteering oder SOLV) und beachtet deren Statuten und Reglemente.
- 3.2. Als Mitglied von Swiss Orienteering unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 3.3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Es wird unterschieden in Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder, welche alle an Versammlungen stimmberechtigt sind. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst, Ehegatten oder nahe Verwandte betreffen, kein Stimmrecht (Art. 68 ZGB).
- 4.2. Aktivmitglied beim bussola ok können alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen aller Geschlechter werden, welche Interesse am OL-Sport haben und diesen Sport auch materiell und ideell unterstützen.
- 4.3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder, ausser, dass sie keinen Vereins-Jahresbeitrag entrichten müssen.
- 4.4. Die Statuten werden von den Mitgliedern bei der Aufnahme automatisch anerkannt.
- 4.5. Neue Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes für das laufende Jahr aufgenommen und haben sich an der Vereinsversammlung der eigentlichen Wahl zu stellen.
- 4.6. Mitglieder können aufgrund besonderer Verdienste im bussola ok auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.7. Für Schäden, die aus der aktiven Tätigkeit entstehen, haftet gegenüber Dritten jeder Aktive selbst.
- 4.8. Jedes Mitglied des bussola ok hat den Vereins-Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Vereins-Jahresbeitragspflicht befreit. Die Beitragshöhe wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Es wird unterschieden zwischen

4.8.1. erwachsene Einzelmitglieder (Aktivmitglieder)

4.8.2. jugendliche Einzelmitglieder bis und mit Alter 20 Jahre (Aktivmitglieder)

Zusätzlich zum Vereins-Jahresbeitrag werden die jeweils gültigen Mitgliederbeiträge des AOLV und des SOLV von den Aktiv- und Ehrenmitgliedern erhoben.

5. Austritte oder Ausschlüsse von Mitgliedern

- 5.1. Die Mitgliedschaft beim bussola ok erlischt
 - 5.1.1. durch freiwilligen Austritt
 - 5.1.2. im Todesfall
 - 5.1.3. durch Ausschluss durch die Vereinsversammlung
 - 5.1.4. durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach erfolgter Mahnung
- 5.2. Austrittserklärungen sind dem Vorstand vor der ordentlichen Vereinsversammlung einzureichen.
- 5.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vereinsversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn ein Mitglied
 - 5.3.1. sich den Anordnungen des Vorstandes wiederholt widersetzt
 - 5.3.2. die Entwicklung des bussola ok hemmt und seinen Bestrebungen zuwiderhandelt
 - 5.3.3. die OL-Fairplay-Regeln wiederholt verletzt
 - 5.3.4. das Ansehen des bussola ok schädigt oder diesem sonst wie zur Unehre gereicht
- 5.4. Kein Mitglied darf ausgeschlossen werden, ohne dass ihm Gelegenheit geboten wird, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Ausgeschlossene Mitglieder können für allfällige, während ihrer Mitgliedschaft unrechtmässig eingegangene Verpflichtungen und Handlungen auch nach ihrem Ausschluss haftbar gemacht werden. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Organisation

Die Organe des bussola ok sind

- 6.1. die ordentliche Vereinsversammlung
- 6.2. der Vorstand
- 6.3. die Revisionsstelle

7. Vereinsversammlung

- 7.1. Das Vereinsjahr endet auf den 30. November. Anschliessend daran findet die ordentliche Vereinsversammlung innert 4 Monaten statt. Die Vereinsversammlung muss durch den Vorstand mindestens zwanzig Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen werden. Anträge, welche an der ordentlichen Vereinsversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand 30 Tage vor der Vereinsversammlung einzureichen.
- 7.2. Die ordentliche Vereinsversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht an-deren Organen des bussola ok übertragen sind. Sie beschliesst insbesondere über:
 - 7.2.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - 7.2.2. Jahresbericht des Präsidenten
 - 7.2.3. Jahresrechnung sowie Revisionsbericht und deren Anträge
 - 7.2.4. Dechargé an den Vorstand
 - 7.2.5. Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - 7.2.6. Jahresbeiträge
 - 7.2.7. Budget
 - 7.2.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 7.2.9. Vornahme von Auszeichnungen
 - 7.2.10. Wahl des Präsidenten des Vorstandes, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - 7.2.11. Statutenrevisionen
 - 7.2.12. Genehmigung der Jahres- und Tätigkeitsprogramme
 - 7.2.13. Ausschluss von Mitgliedern
 - 7.2.14. Anträge der Mitglieder und Rekurse der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes
- 7.3. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit gewöhnliche Vereinsversammlungen mit Angabe der Traktanden einzuberufen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden, sofern 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (oder einem Co-Präsidium) und 2 bis 10 weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei der Zusammensetzung des Vereinsvorstandes soll ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis angestrebt werden.
- 8.2. Der Vorstand ist für den Vollzug und die Überwachung der von den Versammlungen gefassten wie der eigenen Beschlüsse verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 8.3. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ressortchefs ernennen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen; deren Aufträge müssen klar umschrieben werden.
- 8.4. Der Vorstand wird an der Vereinsversammlung jeweils für zwei Vereinsjahre (Amtszeit) gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Vereinsversammlung.
- 8.5. Rücktrittsgesuche sind dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung spätestens 60 Tage vor der Vereinsversammlung einzureichen.

- 8.6. Der Vorstand wird je nach Bedarf vom Präsidenten mindestens fünf Tage vor dem Sitzungsdatum einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft den Stichtentscheid bei Stimmengleichheit.
- 8.7. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 8.8. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen oder Geschenke erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

9. Revisionsstelle

- 9.1. Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 9.2. Die Vereinsversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
- 9.3. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und in die Belege Einsicht zu nehmen.
- 9.4. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

10. Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den bussola ok führen die Vorstandsmitglieder je zu zweien unter sich. Für Postkonto und Bankverkehr haben der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.

11. Abstimmungsmodus

- 11.1. Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung; es sei denn, die Versammlung bestimmt ein anderes Verfahren. Der Präsident und Neumitglieder werden einzeln gewählt, die Vorstandsmitglieder in globo. Bei Wahlen oder Abstimmungen, über welche die vorliegenden Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlussfassung deren Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Bei geheimer Abstimmung gelten im Falle von Stimmengleichheit Beschlüsse als verworfen; bei Wahlen entscheidet das Los.
- 11.2. Wiedererwägungsanträge müssen von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder innerhalb eines Monats nach der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Unter die gleiche Bestimmung fallen Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes.
- 11.3. Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste der Vereinsversammlung nicht aufgeführt sind, darf nicht abgestimmt werden. Sie sind als Anträge dem Vorstand zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

12. Gönner

- 12.1. Gönner sind Freunde von bussola ok, die den Verein durch die Zahlung eines Gönnerbeitrages unterstützen.
- 12.2. Vorgesehen ist diese Möglichkeit insbesondere für Personen, die den Orientierungslauf-Sport nicht (mehr) aktiv ausüben oder die Mitglied eines anderen OL-Vereins sind. Gönner dürfen nicht unter «bussola ok» an Wettkämpfen teilnehmen. Gönner können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein.
- 12.3. Auf Wunsch erhalten Gönner die Vereinsinformationen. Eine Teilnahme an der jährlichen Vereinsversammlung ist möglich (ohne Stimmrecht).

13. Finanzielles und Haftung

- 13.1. Die Einnahmen bestehen aus
 - 12.1.1. Mitgliederbeiträgen
 - 12.1.2. Spenden, Gönner- und Trainingsbeiträgen
 - 12.1.3. Reingewinn von Veranstaltungen
 - 12.1.4. Erlös aus Karten- und Materialverkäufen sowie Einnahmen bei Materialvermietung
- 13.2. Für die Verbindlichkeiten des bussola ok haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (vorbehältlich Art. 4.7. und 5.4.).
- 13.3. Die Ausgaben haben im Rahmen des genehmigten Budgets zu erfolgen. Der Vorstand kann für Unvorhergesehenes Fr. 2'000.- pro Jahr, ausserhalb des Budgets, bewilligen.
- 13.4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

14. Statutenänderungen

- 14.1. Die ordentliche Vereinsversammlung kann die vorliegenden Statuten ganz oder teilweise mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten revidieren.
- 14.2. Statutenänderungen können nur an einer Vereinsversammlung vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen und allen Mitgliedern mindestens zwanzig Tage vor dieser Versammlung bekannt gemacht worden sind.

15. Vereinskommunikation

Als Informationsmittel dienen situativ die Website des Vereins, der Versand von E-Mail, die Publikation in der Vereinszeitschrift und/oder die Nutzung anderer elektronischer Medien (WhatsApp, Instagram, etc.). Die Einladung für die Vereinsversammlung gilt als zugestellt, wenn sie an die dem Verein bekannten E-Mailadresse übermittelt wurde. Mitglieder ohne E-Mailadresse können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand die Zustellung der Einladung für die Vereinsversammlung per Post verlangen.

16. Datenschutz

- 16.1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 16.2. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, das Geburtsdatum, die Telefon-/Handynummer sowie die E-Mail-Adresse, können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.
- 16.3. Die Mitglieder erklären sich mit der Publikation von Fotos (Recht am eigenen Bild), die anlässlich von Vereins- und Orientierungslaufaktivitäten aufgenommen wurden, sowie mit der namentlichen Nennung in Legenden/Berichten etc. in den Informationsmitteln gemäss Vereinskommunikation einverstanden. Allfällige Widersprüche sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 16.4. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

17. Auflösung des Vereins

- 17.1. Die ordentliche Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn diesem Auflösungsbeschluss 2/3 aller anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 17.2. Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Aargauer OL-Verband (AOLV) oder, wenn ein solcher nicht mehr bestehen sollte, dem Schweizer OL-Verband zur Verwaltung zu übergeben. Das Vereinsvermögen ist für die Dauer von fünf Jahren einer sich neu zu bildenden OL-Gruppe aus der Region Südost-Aargau gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten. Wenn in dieser Zeitdauer keine Neugründung stattfindet, so kann der AOLV bzw. der entsprechende Schweizer Verband das gesamte Vereinsvermögen des bussola ok für die OL-Nachwuchsförderung verwenden.
- 17.3. Ein Antrag auf Auflösung des bussola ok muss ebenfalls auf der Tagesordnung einer ordentlichen Vereinsversammlung stehen und allen Mitgliedern mindestens dreissig Tage vorher schriftlich angekündigt werden. Mitglieder, die verhindert sind, an dieser Vereinsversammlung teilzunehmen, können zum Antrag schriftlich abstimmen.

18. Schlussbestimmungen

- 17.1. Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 17.2. Die vorliegenden überarbeiteten Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 10. Januar 2026 in Zufikon genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Zufikon, 10. Januar 2026

Für bussola ok

Der Co-Präsident (Simon Sax) und der Aktuar (Beat Zeller)